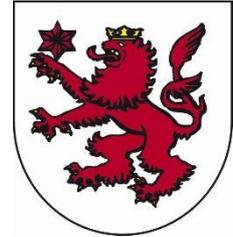


## Stadt Munderkingen

### Alb-Donau-Kreis



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **3. Satzung vom 16.05.2024 zur Änderung der Hauptsatzung vom 29.03.2000**

#### **§ 1**

#### **Satzungsänderung**

- (1) § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 3 Ziffer 3.1 und § 7 der Hauptsatzung vom 29.03.2000 werden wie folgt geändert:**

#### **„§ 4**

#### **Beschließende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:  
1.1 der Verwaltungsausschuss  
1.2 der Technische Ausschuss
- (2) Diese Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und
- a) beim Verwaltungsausschuss weiteren 5 Mitgliedern des Gemeinderats
  - b) beim Technischen Ausschuss weiteren 8 Mitgliedern des Gemeinderats.

#### **§ 5**

#### **Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 35.000 €, aber nicht mehr als 100.000 € beträgt;

## § 7

### Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
    - 1.1 Personalangelegenheiten, Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
    - 1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
    - 1.3 Soziale Angelegenheiten,
    - 1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
    - 1.5 Verwaltung der Liegenschaften der Stadt einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
  
  - (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
    - 2.1 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 9b bis einschließlich Entgeltgruppe 13 TvöD und von Beamten bis einschließlich des gehobenen Dienstes.
    - 2.2 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500€, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall,
    - 2.3 die Stundung von Forderungen,
      - 2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
      - 2.3.2 von mehr als 12 Monaten und von mehr als 6.000 € bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €,
    - 2.4 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € beträgt,
    - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.
    - 2.6 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall, bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
    - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 50.000 € im Einzelfall
- (2) § 9 der Hauptsatzung vom 29.03.2000 entfällt.**

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt

Munderkingen, 16.05.2024

Gez.

Thomas Schelkle

Bürgermeister

Dieses Dokument wurde am 22.05.2024 auf der Webseite der Stadt Munderkingen bereitgestellt.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.